



Kanton Bern
Canton de Berne

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern

Leitfaden für die Schule

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





118

1	2	3
4	5	6
7	8	9
*	0	#

Vorwort

Jedes Kind¹ hat gemäss UNO-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, sich bestmöglich zu entwickeln, angehört und ernst genommen zu werden. Kinder, die in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind, müssen entsprechend geschützt werden. Beim Kinderschutz geht es darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen.

Die Schule ist ein zentraler Ort in der Lebenswelt der Kinder, an dem sie viel Zeit verbringen. Entsprechend besteht an Schulen die Chance, dass Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden.

Wenn ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls aufkommt, stellt sich häufig die Frage: Wer macht was, und wer muss wie und wann einbezogen werden? Kinderschutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben. Entsprechend wichtig ist es, dass Schulleitungen, Lehr- und Betreuungspersonen fachliche Unterstützung erhalten, damit sie rasch und angemessen reagieren können.

Mit der Schulsozialarbeit verfügen die meisten Schulen über eine schulinterne Anlaufstelle in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung. Die Früherkennung sowie das

Erbringen und Erschliessen angemessener und koordinierter Unterstützungsleistungen ist eine Kernkompetenz der Schulsozialarbeit. Schulen ohne Schulsozialarbeit steht die Erziehungsberatung zur Verfügung.

Wenn es gelingt, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule frühzeitig zu erkennen und koordiniert darauf zu reagieren, können einschneidendere Massnahmen oft vermieden werden.

Die vorliegende Broschüre ist auf Anregung aus der Praxis und in enger Zusammenarbeit mit zentralen Akteurinnen und Akteuren im Setting Schule entstanden.² Sie gibt einen Überblick über das konkrete Vorgehen bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. So trägt die Broschüre dazu bei, dass sich die verschiedenen Berufsgruppen über das Thema Früherkennung von Kindeswohlgefährdung verständigen, die Rollen klären und dadurch erfolgreicher zusammenarbeiten können – mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler, deren Bezugspersonen, Lehrpersonen und die Schulleitung in Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung fachlich zu unterstützen und zu entlasten.

Seit ihrer Lancierung wurde die Broschüre mehrmals nachgedruckt. Nun wurde sie aktualisiert, um die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Kanton Bern weiter zu stärken. Wir bedanken uns bei allen an Schulen tätigen Fachpersonen, die uns in ihrer täglichen Arbeit bei diesem Anliegen unterstützen!

S. STÖR

Sabina Stör
Leiterin Kantonales Jugendamt Bern

¹ Mit Kindern sind alle minderjährigen Personen und damit auch Jugendliche gemeint.

² Beteiligt waren neben dem KJA (Projektleitung) Fachpersonen des Schulinspektorats (BKD), des Vereins Berner Schulsozialarbeit (BeSSA), der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (SID), des Gesundheitsamts (GS) sowie des Fachbereichs Schulergänzende Angebote (BKA). Die Aktualisierung der Broschüre im Jahr 2024 wurde vom Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BFH) begleitet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	4	Informationsaustausch zwischen Fachpersonen (Datenschutz)	20
Inhaltsverzeichnis	4	4.1	Datenschutz als Persönlichkeits-	20
Impressum	5	4.2	Datenschutzrechtliche Regelung	20
		4.3	im Volksschulgesetz (VSG)	20
1 Einleitung	6	4.3.1	Informationsweitergabe im Rahmen der	21
1.1 Ziel und Zweck des Leitfadens	6	4.3.1	Früherkennung und des einvernehmlichen	22
1.2 Inhalt und Aufbau	7	4.4	Kindesschutzes	22
1.3 Abgrenzung zu Disziplinar massnahmen	7	4.4.1	Einwilligung in die Datenweitergabe	23
1.4 Ergänzung zu bestehenden Stufenmodellen	7	4.4.2	Informationsweitergabe im Rahmen	23
und Konzepten	7	4.4.3	des behördlichen Kindesschutzes	23
			Meldepflicht	23
2 Früherkennung als Teil des umfassenden Kindesschutzes	8		Melderecht bei Berufsgeheimnis	23
2.1 Das Wohl des Kindes	8		Mitwirkungspflicht und -recht	23
2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls	8	5 Anhang		24
2.3 Handlungsebenen des umfassenden	10	5.1	Einschätzungshilfen für die Schulsozial-	24
Kindesschutzes	10	5.1	arbeit zur Früherkennung von	24
2.3.1 Früherkennung möglicher Kindeswohl-	10	5.2	Kindeswohlgefährdung	24
gefährdung	10		Entscheidungshilfen für die Schulsozial-	
Gefährdungsformen	10		arbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung	
2.3.2 Einvernehmlich vereinbarter	10			
Kindesschutz	10			
2.3.3 Behördlicher Kindesschutz	10			
2.4 Abgrenzung zur Kindeswohlabklärung	11			
2.5 Abgrenzung zur akuten Kindes-	11			
wohlgefährdung (Notfall)	11			
3 Früherkennung im Setting der Schule	12			
3.1 Wichtige Akteurinnen und Akteure	12			
der Früherkennung von möglichen	12			
Kindeswohlgefährdungen im Setting	12			
Schule	12			
3.2 Zusammenarbeit in Situationen	13			
möglicher Kindeswohlgefährdung	13			
in der Schule	13			
3.2.1 Wahrnehmen von Anzeichen	13			
3.2.2 Einschätzen des Unterstützungsbedarfs	14			
3.2.3 Vermitteln von Unterstützung	15			
3.2.4 Meldung einer möglichen	17			
Kindeswohlgefährdung	17			
3.2.5 Sicherstellen einer koordinierten	17			
interdisziplinären Zusammenarbeit	17			
3.3 Rollen und Aufgaben der Akteurinnen und	18			
Akteure ausserhalb der Schule	18			

Impressum

Herausgeber

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Kontakt/Auskunft

Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
031 633 76 33
kja-bern@be.ch

3., überarbeitete Auflage, Februar 2025

1 Einleitung

In belastenden und problematischen Situationen von Kindern und deren Familien stellt sich manchmal die Frage, an wen sich die Schule wenden und wer wann wie informiert werden soll. Unter Umständen sind bereits andere Akteure und Akteurinnen wie die Erziehungsberatung, Sozialdienste, spezialisierte Beratungsstellen, Hausärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendarbeit involviert. Nicht immer ist klar, wer welche Aufgabe übernimmt und wie diese Akteurinnen und Akteure und die Schule zusammenarbeiten. Das kann dazu führen, dass betroffene Kinder erst mit Verzögerung geeignete Unterstützung erhalten.

Je früher Kinder sich mit Sorgen und Ängsten jemandem anvertrauen, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Unterstützungsleistungen dem Kind ein förderliches und sicheres Aufwachsen ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine Beziehung, welche auf Vertrauen und Respekt basiert. Das Kindeswohl sicherzustellen und eine mögliche Gefährdung frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, ist eine komplexe Aufgabe, welche kindeschutzspezifisches Fachwissen und interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzt. Das spezifische Fachwissen ist erforderlich, um die Anzeichen angemessen einschätzen und beurteilen zu können, das weitere Vorgehen fachlich und datenschutzrechtlich korrekt zu planen und die Übergänge zu weitergehenden Hilfen (Erziehungsberatung, Schulärztin oder Schularzt, Sozialdienst, KESB etc.) mit den Eltern zu klären. Die Hauptverantwortung für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung liegt bei der Schulleitung, welche die Fallführung an eine schulinterne Fachperson wie die Schulsozialarbeit delegieren kann. Die Schulleitung ist für die Einführung von standardisierten Prozessen verantwortlich, welche die Rollen und Aufgaben der weiteren Beteiligten klären.

1.1 Ziel und Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll der Schule, insbesondere der Schulleitung, Informationen rund um das Thema Früherkennung von Kindeswohlgefährdung zugänglich machen und wichtige Erfahrungen aus der kindeschutzspezifischen Praxis vermitteln. Die Schule

soll problematischen Situationen fachlich versiert und rechtlich informiert begegnen und vorhandene Strukturen nutzen können. Zum einen sind dies die bestehenden Strukturen des umfassenden Kindesschutzes. Zum anderen sind es die «Kantonale Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für die Schulsozialarbeit (SSA)», welche den Schulen und Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung stehen.³

Folgende Ziele sollen mit dem vorliegenden Leitfaden erreicht werden:

- **Sensibilisierung und gemeinsames Verständnis**

Es ist wichtig, ein gemeinsames Verständnis dafür zu schaffen, was die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ist, welche Ziele damit verfolgt werden und wie die Übergänge zu weiteren Hilfesystemen zu gestalten sind. Dies hilft, Unklarheiten, Missverständnisse und Zielkonflikte zu vermeiden.

- **Mit Fachkompetenz vernetzen**

Die Anforderungen an die Schulen und die Schulleitungen sind gestiegen. Schwierige Lebensumstände und familiäre Belastungen von Schülerinnen und Schülern sind zunehmend Teil des schulischen Alltags. Ohne fachliche Hilfesysteme zur Unterstützung können sich die Kinder und Jugendlichen unter Umständen nicht angemessen entwickeln. Es erfordert Fachwissen, welches über die Disziplin der Pädagogik hinausgeht – und eine entsprechende Vernetzung mit kindeschutzspezifischer Fachkompetenz.

- **Rollen klären**

Für Lehrpersonen und Schulleitungen ist es häufig nicht einfach, angemessene Entscheidungen zu fällen. Deshalb muss die Schulleitung Prozesse einführen, die das Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung regeln. Ziel ist es, dass der Kindesschutz von pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachpersonen als Kooperationsaufgabe verstanden wird. Voraussetzung einer guten Kooperation ist die Klärung der Rollen und den damit verbundenen Aufgaben. Erst dies ermöglicht eine frühe und gute Unterstützung der betroffenen Kinder und ihren Eltern.

³ Angeregt und unterstützt wurde die Entwicklung der Einschätzungs- und Entscheidungshilfen für den Schulbereich (siehe Anhang) von der Schulsozialarbeit Stadt Bern. Sie finden sich im Anhang.

1.2 Inhalt und Aufbau

Im ersten Kapitel wird das Thema des Leitfadens beschrieben und abgegrenzt. Das zweite Kapitel konzentriert sich auf Begrifflichkeiten und die konzeptionelle Gesamtbetrachtung des umfassenden Kindesschutzes als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Die fachlichen Herleitungen werden im dritten Kapitel im Kontext der Schule betrachtet mit Fokus auf die verschiedenen Berufsgruppen und deren Rollen. Zusammenarbeit setzt Informationsaustausch unter verschiedenen Berufsgruppen voraus: Was beim Austausch von Daten zu beachten ist, wird im vierten Kapitel dargestellt.

1.3 Abgrenzung zu Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen in der Volksschule kommen dann zur Anwendung, wenn aufgrund eines störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers der geordnete Schulbetrieb nicht möglich ist. Es handelt sich dabei um erzieherische Massnahmen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu erreichen. Im Zentrum stehen die Wiederherstellung des geordneten Schulbetriebs und ein förderliches Klassenklima.⁴

Das Wohl des Kindes im Einzelnen kann unter Umständen in Konflikt mit dem Wohl des Klassenverbandes stehen. Disziplinarmaßnahmen basieren auf pädagogischen Konzepten und sind in der Regel keine kindeschutzspezifischen Interventionsleistungen. Die Schule trägt gerade bei gefährdeten Kindern wesentlich zu deren Stabilisierung bei. Passende Kindeschutzmassnahmen können ein auffälliges Verhalten des Kindes in der Schule positiv beeinflussen.

1.4 Ergänzung zu bestehenden Stufenmodellen und Konzepten

Schulen arbeiten bisweilen mit Stufenmodellen, die ein strukturiertes Vorgehen bei auffälligem Verhalten von Schülerinnen und Schülern vorgeben. Solche Konzepte bieten einen Überblick über die wesentlichen Schritte im Umgang mit Risikosituationen. Der Begriff Früherkennung wird dabei breit gefasst und beinhaltet Bereiche wie Lernstörungen, Überforderung, störendes Verhalten, Ernährungsstörungen oder Entwicklungsauffälligkeiten.⁵

Der Fokus des vorliegenden Leitfadens ist auf die Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung gerichtet und ergänzt die bestehenden Stufenmodelle. Die fachlichen und rechtlichen Ausführungen vertiefen und konkretisieren die Handlungsschritte im Setting der Schule, so dass in der konkreten Fallbearbeitung die Sicherheit und Fachlichkeit der Fachpersonen erhöht werden.

⁴ Vgl. dazu den Leitfaden «Disziplinarmaßnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern» (AKVB, 2013).

⁵ Die Stiftung Berner Gesundheit bietet Schulen Unterstützung bei der Entwicklung eines Handlungsleitfadens zum Umgang mit verschiedenen Herausforderungen, vgl. dazu www.bernergesundheit.ch/fefi-schulen

2 Früherkennung als Teil des umfassenden Kindesschutzes

Der umfassende Kindesschutz beinhaltet alle Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Interventionen, die dazu dienen, den Schutz der Kinder zu gewährleisten und ihnen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Kindesschutz heisst in erster Linie, Erziehungsberechtigte bei der Wahrung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern und der Gestaltung von alters- und entwicklungsgerechten Lebensbedingungen zu unterstützen. Konflikte oder Krisen sollen so früh wie möglich durch vorbeugende Hilfestellungen gemildert und dahingehend bearbeitet werden, dass die Handlungsfähigkeiten der Kinder und deren Eltern gestärkt und weiterentwickelt werden. Umfassender Kindesschutz beinhaltet als letztes Glied in der Unterstützungs- und Interventionskette auch zivilrechtliche Massnahmen.

2.1 Das Wohl des Kindes

Die Bundesverfassung (Art. 11) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 301 und Art. 302) bieten keine eigentliche Definition des Kindeswohls. Beim unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Leitprinzip für staatliches Handeln: Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Gemäss UN-Kinderrechtskonvention (von der Schweiz 1997 ratifiziert) lässt sich das Kindeswohl in sechs «Basic Needs» zusammenfassen:

- Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung
- Bedürfnis nach stabilen Bindungen
- Bedürfnis nach bestmöglicher Gesundheitsfürsorge
- Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren von materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht und die Pflicht, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Auch wenn sie dabei über weitreichende Autonomie verfügen, wird von ihnen verlangt, dass sie das Kind «ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen»⁶. Dazu gehört, dass sie dem Kind «eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine oder berufliche Ausbildung verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule»⁷ und mit weiteren Fachstellen zusammenarbeiten.⁸

2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und es sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist⁹. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in der Anlage oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Es werden verschiedene Gefährdungsformen (→ Info-box) wie Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt unterschieden.

⁶ Vgl. Art 302 Abs. 1 ZGB.

⁷ Vgl. Art. 302 Abs. 2 und 3 ZGB.

⁸ Vgl. Art. 31 VSG.

⁹ Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

Gefährdungsformen

Vernachlässigung: Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).

Psychische Gewalt: Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gewalt.

Körperliche Gewalt: Schläge und andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Sexuelle Gewalt: Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen an einem Kind sowie auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt wie pornografische Aufnahmen oder Exhibitionismus.

Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche

Digitale Medien gehören zur heutigen gesellschaftlichen Realität und sind aus ihr nicht mehr weg zu denken. Dabei birgt der digitale Raum verschiedene Entwicklungschancen und -risiken. Es ist daher wichtig, die Nutzung digitaler Medien wertfrei zu beobachten und differenziert zu beurteilen. Medienkonsum an sich stellt weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Risikofaktor dar. Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn die kindliche Entwicklung durch den Medienkonsum beeinträchtigt wird. Die elterliche Mediennutzung kann beispielsweise die Verfügbarkeit der Eltern für ihre Kinder einschränken. Die Eltern haben bezüglich Mediennutzung eine wichtige Vorbildfunktion.

Die Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche birgt verschiedene Gefahren: Sie können potentiell schädliche Inhalte empfangen, potentiell schädlichen Kontakt zu Erwachsenen haben sowie Teilnehmende, Opfer oder Zeugen bzw. Zeuginnen von potentiell schädlichen Interaktionen unter Gleichaltrigen sein. Beispiele dafür sind:

- Konsum und/oder Verbreitung nicht altersgerechter, z.T. verbotener Inhalte (z.B. Gewaltdarstellungen, (Kinder-)Pornografie)
- Sexuelle Belästigung, Cybergrooming und Sextortion
- Cybermobbing und –stalking
- Suchtverhalten (online-Sucht, exzessives Gamen)

Eltern sind im Umgang mit digitalen Medien gefordert, ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben wahrzunehmen – und zwar indem sie die Übersicht über den Medienkonsum ihrer Kinder haben, diesen kontrollieren und begleiten. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine zentrale Voraussetzung dafür.

Beratungsangebote:

- www.jugendundmedien.ch
→ Angebotsdatenbank → Kanton Bern
- www.bernergesundheits.ch
→ Themen → Digitale Medien
- www.projuventute.ch
→ Für Familien → Medien & Internet

Quelle:

- Website der FHNW – Hochschule für Soziale Arbeit zum Thema Digitale Kindeswohlgefährdung (Digitale Kindeswohlgefährdung – Kindeswohlklärung | kinderwohlklaerung.ch)
- Grundlagen und Instrumente zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung des Kanton St. Gallen: hebel-hinschauen.einschaetzen.begleiten.sg.ch

2.3 Handlungsebenen des umfassenden Kindesschutzes

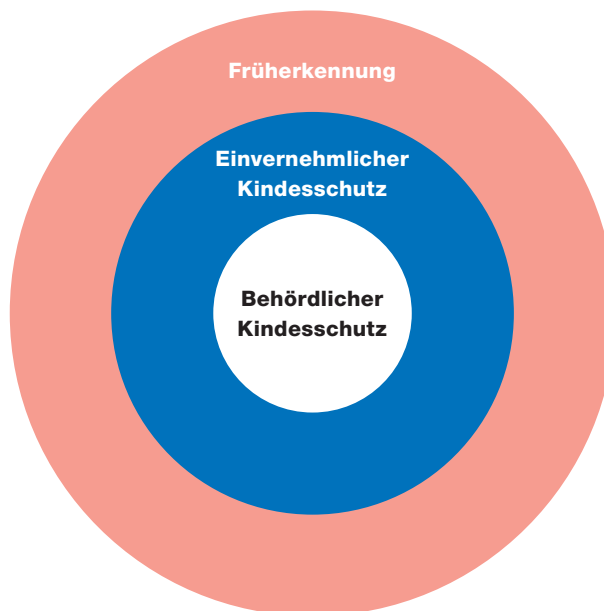
Der umfassende Kindesschutz beinhaltet alle Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Interventionen, die dazu dienen, den Schutz der Kinder in der Familie und der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Es werden drei Handlungsebenen unterschieden, denen jeweils fachlich unterschiedliche Zielsetzungen und Aufgaben zugeordnet werden.

2.3.1 Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung

Die Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung zielt darauf ab, Kinder, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, erstens frühzeitig und gezielt zu erfassen und zweitens die Eltern mit angemessenen und koordinierten Hilfestellungen zu unterstützen. Mit der Früherkennung ist die Hoffnung verbunden, dass mit niederschwelliger und einvernehmlicher Hilfe die Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können. Die Früherkennung ist deshalb zu einer zunehmend wichtigen Handlungsmaxime im Kindesschutz geworden.

2.3.2 Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz

Im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes werden die Eltern von Fachpersonen unterstützt und finden dadurch eine Möglichkeit, der Gefährdung des Kindes entgegenzuwirken. Solange die Eltern kooperationsfähig und -bereit sind sowie die nötigen Ressourcen zur Kooperation und zur Umsetzung der vereinbarten Massnahmen haben, darf keine behördliche Kindesschutzmassnahme angeordnet werden. Hilfeleistungen auf einvernehmlicher Ebene haben bei den Betroffenen in



der Regel eine höhere Akzeptanz. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Unterstützungsleistung.

In der Unterscheidung zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kindesschutz ist ausschlaggebend, ob die Eltern durch die einvernehmliche Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten die gefährdende Situation wirkungsvoll abwenden wollen und dies auch können (Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit).

2.3.3 Behördlicher Kindesschutz

Wenn die Eltern keine Kooperationsbereitschaft zeigen oder nicht in der Lage sind, zur Sicherung des Kindeswohls die angemessenen Schritte zu unternehmen, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingreifen. Behördliche Kindesschutzmassnahmen greifen in das grundrechtlich geschützte Familienleben ein und müssen entsprechend verhältnismässig sein. Ein Verschulden der Eltern ist dabei nicht vorausgesetzt. Die behördlichen Massnahmen sollen die elterlichen Defizite kompensieren, immer mit dem Ziel, die elterlichen Erziehungsfähigkeiten zu stützen und zu ergänzen.

¹⁰ Unter www.kesb.dij.be.ch lassen sich die Kontaktdaten der zuständigen KESB finden. Die KESB verfügen über einen Pikettdienst, der ausserhalb der Öffnungszeiten über die Polizei kontaktiert werden kann.

2.4 Abgrenzung zur Kindeswohl-abklärung

Die Handlungsebene der Früherkennung ist klar von der Kindeswohlabklärung (Abklärung durch bzw. im Auftrag der KESB) zu unterscheiden. Auch wenn dies zunächst als eine Selbstverständlichkeit erscheint, sind die Grenzen im Einzelfall nicht immer deutlich. Bei der Früherkennung sollen die Anzeichen möglichen Kindeswohlgefährdung erkannt und im Kontext der Lebenssituation des Kindes betrachtet werden. Es geht dabei darum, eine Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen und insbesondere die Frage zu klären, ob eine Meldung an die KESB angezeigt ist.

Die KESB kann nach Erhalt einer Gefährdungsmeldung und ersten Abklärungen eine Kindeswohlabklärung veranlassen. Die Kindeswohlabklärung ist ein mehrmonatiger Prozess, der zwingend das ganze soziale System des Kindes und dessen Familie einbezieht und sich mit der fachlichen Einschätzung jedes einzelnen Risiko- und Schutzfaktors befasst. Sie setzt ein umfassendes Fachwissen, entsprechende Kompetenzen und eine rechtliche Grundlage voraus. Kindeswohlabklärungen werden nur von spezialisierten Diensten im Auftrag der zuständigen KESB gemacht.

2.5 Abgrenzung zur akuten Kindeswohlgefährdung (Notfall)

Trotz Früherkennung kann plötzlich eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen, die sofortiges Handeln notwendig macht. Solche Notfälle, die eine Soforthilfe erfordern, sind selten. Entsprechende Eingriffe sind für die betroffenen Kinder und Familien besonders einschneidend und werden nur dann in Betracht gezogen, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und ein Kind sofort vor einer erheblichen Gefährdung geschützt werden muss.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die KESB¹⁰ zu kontaktieren.



© Adobe Stock – roostler

Folgende Anhaltspunkte¹¹ weisen darauf hin, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer erheblichen Gefahr zu schützen:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.
- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.

¹¹ Hauri, A., Jud, A., Lätsch, D., Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern. Stämpfli Verlag.

3 Früherkennung im Setting der Schule

Die Schule ist für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen ein zentraler Ort. Zunächst geht es darum, bei Schülerinnen und Schülern Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrzunehmen. Doch wann besteht Unterstützungsbedarf und wer soll wann und wie auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung reagieren? Wiederholtes Zuspätkommen oder häufige Absenzen ohne plausible Begründung können mit einer möglichen Gefährdung in Zusammenhang stehen, müssen aber nicht. Schwieriges oder aggressives Verhalten kann in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung auftreten, jedoch auch andere Gründe haben.

In vielen Situationen, mit denen die Schulen konfrontiert sind, handelt es sich um ein «ungutes Gefühl» einer Lehr- oder Betreuungsperson, um Vermutungen oder Aussagen von Dritten, welche schwierig einzuordnen sind. Bei solcher Ungewissheit ist es für Lehrpersonen und Schulleitungen nicht einfach, die fachlich richtigen Schritte einzuleiten.

In solchen Situationen soll eine kindesschutzspezifische Fachberatung beigezogen werden. Sie sorgt für zeitliche und persönliche Entlastung und hilft, die professionelle Verantwortung in Situationen wahrzunehmen, in denen es um den Schutz von Kindern geht. Die Schulsozialarbeit hat einen expliziten Auftrag im Kindesschutz und soll frühzeitig einbezogen werden, um die Situation einzuschätzen. Für die Einschätzung ist es wichtig, kindesschutzspezifisch relevante Risiko- und Schutzfaktoren zu kennen, damit die geeigneten Unterstützungsleistungen gewählt werden können.

Schulen ohne Schulsozialarbeit können sich an die Regionalstelle der Erziehungsberatung wenden. Diese steht auch den Schulsozialarbeitenden für Konsilien zur Verfügung.

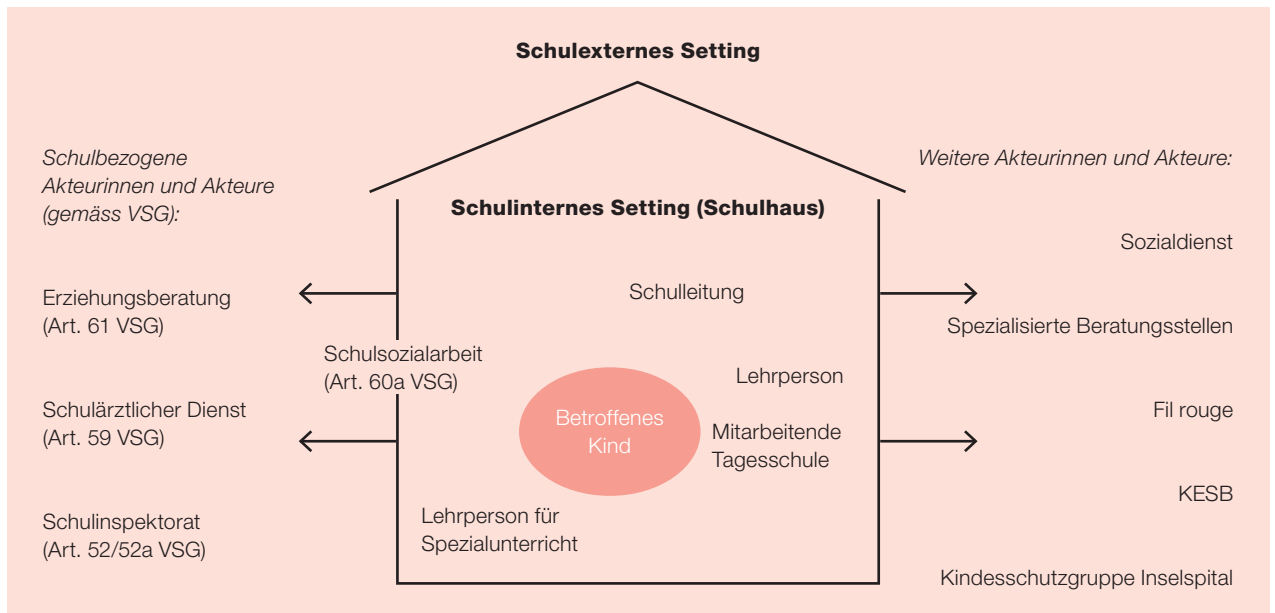
3.1 Wichtige Akteurinnen und Akteure der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Setting Schule

Im Schulbereich sind eine Vielzahl von Berufsgruppen und Fachdisziplinen vertreten. Damit in der Früherkennung stabile Brücken zwischen den verschiedenen Hilfesystemen und ihren Akteurinnen und Akteuren gebaut werden können, ist eine gute Zusammenarbeit unabdingbar. Zudem muss für sämtliche Beteiligten klar sein, wie innerhalb der professionellen Strukturen mit einer belasteten Situation umgegangen wird. Die Kenntnis über Zuständigkeiten, Aufgaben und Möglichkeiten der anderen Berufsgruppen ist eine wichtige Voraussetzung dafür. Erfahrungen zeigen, dass sich Reibungsverluste und Fehler einstellen, wenn unterschiedliche Hilfesysteme ohne Rollenklärung und ohne gemeinsam geteiltes Verständnis von Kinderschutz zusammenarbeiten. Als Folge davon ergibt sich häufig eine unbefriedigende Fallbearbeitung.

Das Volksschulgesetz regelt in Artikel 31 Absatz 2 die Zusammenarbeit zwischen Schulkommission, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern. Als Gesundheits- und Beratungsdienste der Schulen sind der Schulärztliche Dienst (Art. 59 Abs. 1), die Schulsozialarbeit (Art. 60a) und die Erziehungsberatung (Art. 61) genannt.

Die Schulsozialarbeit wird in Artikel 15a der Volksschulverordnung als freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot beschrieben. Die Unterstützung der Schule in Fragen des Kindesschutzes und im Rahmen der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen gehören explizit zu ihren Kernaufgaben.

In einer Übersichtsdarstellung werden im Folgenden wichtige Akteurinnen und Akteure rund um die Schulen eingeordnet:



Akteurinnen und Akteure der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Schule

Der Einbezug schulinterner und schulexterner Hilfen ist nicht so zu verstehen, dass immer zuerst alle schulinternen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten. Je nach Situation und Zeitpunkt der Wahrnehmung einer schwierigen Situation ist es sinnvoll oder nötig, umgehend an die KESB zu gelangen (siehe auch Kapitel 2.5).

3.2 Zusammenarbeit in Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung in der Schule

Die wichtigsten Aufgaben im Bereich der Früherkennung sind das Wahrnehmen von Anzeichen, das Einschätzen des Unterstützungsbedarfs, das Vermitteln von Unterstützung für die Betroffenen und das Sicherstellen einer koordinierten interdisziplinären Zusammenarbeit. Mit diesen Aufgaben, die im Folgenden näher umschrieben werden, sind unterschiedliche Akteurinnen und Akteure betraut.

3.2.1 Wahrnehmen von Anzeichen

Lehrpersonen stehen im engen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und nehmen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung häufig als Erste wahr. Solche Anhaltspunkte können z.B. häufiges Fehlen oder Zuspätkommen, auffälliges Sozialverhalten, gesundheitliche Mängel oder auch Aussagen von Schüle-

rinnen und Schülern zu ihrem Wohlbefinden oder ihrer familiären Situation sein. Im Rahmen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung nehmen die Lehrpersonen Hinweise wahr, dokumentieren diese (→ Infobox) und führen je nach Fall erste Gespräche mit den Eltern. In vielen Fällen ist die Sachlage nicht eindeutig und die Situation muss fachlich abgewogen werden. Dazu suchen die Lehrpersonen schulintern gezielt den Austausch, um ihre Wahrnehmung zu spiegeln. Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wenden sich die Lehrpersonen daher an die Schulsozialarbeit (bzw. an die Erziehungsberatung), um die konkrete Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Neben der Klassenlehrperson sind auch alle weiteren Lehrpersonen (**Fachlehrpersonen** sowie **Lehrpersonen für Spezialunterricht**) in der Pflicht, bei entsprechenden Anhaltspunkten genauer hinzuschauen. Durch die individuelle Förderung sind Lehrpersonen der integrativen Förderung, Logopädie und Psychomotorik nahe bei den Kindern und können Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrnehmen. Auch sie halten solche Anzeichen schriftlich fest, nehmen mit der Klassenlehrperson Rücksprache und wenden sich bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die Schulsozialarbeit (bzw. an die Erziehungsberatung).

Die **Mitarbeitenden der Tagesschulen** nehmen die Kinder in einem anderen Umfeld als im Unterricht wahr und können in diesem Rahmen zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen beitragen. Sie melden Auffälligkeiten der Tagesschulleitung, welche sich an die Schulsozialarbeit (bzw. an die Erziehungsberatung) wendet. Ein transparenter Informationsaustausch zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung respektive Lehrperson stellt sicher, dass die Beobachtungen in der Tagesschule mit den Beobachtungen im Unterricht verknüpft werden können. Eine gute schulinterne Vernetzung trägt dazu bei, dass sich die Blickwinkel der verschiedenen beteiligten Fachpersonen zu einem Gesamtbild zusammenfügen.

Dokumentieren

Das schriftliche Festhalten von Beobachtungen im Zusammenhang mit der Früherkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist hilfreich, um die Situation richtig einschätzen zu können.¹²

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Datum und involvierte Person(en) festhalten
- Den Sachverhalt genau beschreiben und Aussagen über Dritte in indirekter Rede festhalten (z.B. «X hat gesagt, er sei am Samstag von seinem Vater geschlagen worden» statt «X wurde am Samstag von seinem Vater geschlagen»)
- Zitate der Schülerinnen und Schüler als solche kennzeichnen (Anführungszeichen, Farbe)
- Zwischen dem Sachverhalt, den Beobachtungen und eigenen Gefühlen und Vermutungen unterscheiden
- Abmachungen und nächste Schritte festhalten und terminieren

3.2.2 Einschätzen des Unterstützungsbedarfs

Die **Schulsozialarbeit** hat einen Beratungs- und Schutzauftrag. Sie steht den Schülerinnen und Schülern als freiwillige Beratungsstelle zur Verfügung und ist Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Belastungssituationen. Sie arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen und entlastet die Schule, damit diese sich auf ihre Aufgaben im pädagogischen Bereich konzentrieren kann. Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen ist eine Kernkompetenz der Schulsozialarbeit. Die Mitarbeitenden der Schule ziehen deshalb beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Schulsozialarbeit bei. Diese schätzt gemeinsam mit den Lehrpersonen, dem betroffenen Kind und dessen Eltern die Situation ein und prüft, ob ein Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Sie bringt auch in Erfahrung, ob und wie die betroffene Familie allenfalls bereits unterstützt wird.

Schulen ohne Schulsozialarbeit wenden sich für eine kindesschutzspezifische Fachberatung an die regionale Erziehungsberatungsstelle.

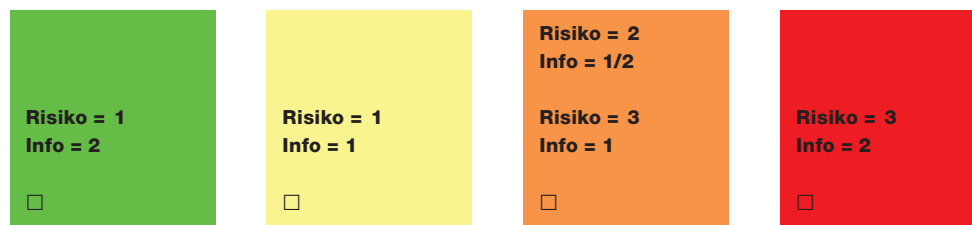
¹² Vgl. dazu auch das Merkblatt Wahrnehmungen der Lehrpersonen (Stadt Bern, 2018), unter <https://www.bern.ch/themen/bildung/schule/gesundheit-in-der-schule/schulsozialarbeit/informationsmappe-kindeswohlgefaehrung#inhalte-informationsmappe>

Das Ampelsystem

Der Schulsozialarbeit stehen kantonale Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung:

- **Einschätzungshilfen** für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung (KJA 2016; siehe Anhang) und Erläuterungen dazu
- **Entscheidungshilfen** für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung (KJA 2016; siehe Anhang) und Erläuterungen dazu

Die Schulsozialarbeit schätzt die unterschiedlichen Situationen anhand von Risiko- und Schutzfaktoren ein und gelangt so zu einer grünen, gelben, orangen oder roten Ampel.



- grün** = kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung ersichtlich
- gelb** = Unterstützungsbedarf vorhanden
- orange** = Unterstützung notwendig
- rot** = rot = Kindeswohl gefährdet → Unterstützung zwingend

3.2.3 Vermitteln von Unterstützung

Ist Unterstützung gemäss Einschätzung der Schulsozialarbeit (bzw. der Erziehungsberatung) notwendig oder zwingend, vermittelt die Schulsozialarbeit passende Unterstützungsangebote. Dabei prüft sie, ob ihre Mittel ausreichen, um die Beteiligten bei der Sicherstellung des Kindeswohls zu begleiten und zu unterstützen (→ Infobox) oder ob es eine Triage braucht (→ Infobox). Mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner sind die Sozialdienste, die Erziehungsberatung, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulärztinnen und -ärzte sowie verschiedene Fachstellen. Die Schulsozialarbeit tauscht im Einverständnis mit den Eltern notwendige Informationen mit diesen externen Partnerinnen und Partnern aus. Sind die Eltern kooperationsfähig und -bereit (→ Infobox), vermittelt die Schulsozialarbeit verbindliche Hilfe. Schulsozialarbeit, Schulleitung und Klassenlehrperson sprechen die weitere Begleitung des Kindes sowie der Eltern ab.

Bei der Vermittlung von Unterstützung ist die Elternarbeit von zentraler Bedeutung. Für die Eltern (bzw. die Sorge-

berechtigten) ist es nicht immer möglich, einer Fachperson sofort zu vertrauen. Manchmal muss eine vertrauensvolle Beziehung und die Bereitschaft zur Kooperation zunächst im Gespräch erarbeitet werden. Dazu gehört auch, dass Fachpersonen berücksichtigen, dass Widerstände oft nicht mit Druck beseitigt werden können. Sie müssen sich mit Eltern darüber verständigen, welche Versorgungs- oder Erziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden und welche Veränderungen sinnvoll und erforderlich sind. Hilfestellungen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie von Eltern als sinnvoll beurteilt und auch umgesetzt werden.

Unterstützungsleistungen sollen von den Kindern und deren Eltern wenn immer möglich einvernehmlich beansprucht werden können. Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern ist entscheidend dafür, ob dies möglich ist oder eine Meldung an die KESB erfolgt (vgl. Kap. 3.2.4).

Kooperationsfähigkeit & -bereitschaft der Eltern / Sorgeberechtigten

Ist das Kindeswohl gefährdet und Unterstützungsbedarf vorhanden, schätzt die Schulsozialarbeit (bzw. die Erziehungsberatung) die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern ab. Entscheidend sind grundsätzlich die Problemazeptanz und die Veränderungsbereitschaft. Beides muss nicht schon im ersten Kontakt sichtbar sein. Schamgefühle und Ängste können dazu führen, dass Eltern zunächst mit Widerständen und Ablehnung reagieren. Auch bisherige Unterstützungs- und Lösungsversuche sollten in die Betrachtung einbezogen werden.

Hinweise für Kooperation

- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Mitsprachegelegenheiten
- Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen
- Rasche Reaktion auf Kontaktaufnahme
- Einhaltung von Abmachungen

Hinweise für Problemazeptanz

- Gemeinsame Verständigung über die vorliegende Situation und die problematischen Aspekte
- Gemeinsame Verständigung über die Sachverhalte, die im Sinne des Kindeswohls bearbeitet werden müssen
- Gemeinsame Verständigung über anzustrebende Veränderung

Hinweise für Veränderungsbereitschaft

- Bereitschaft zur Annahme von Hilfe
- Aktive und kompromissbereite Beteiligung an der Lösungssuche
- Übernahme von Verantwortung für ihre Situation

Möglichkeiten und Grenzen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit muss jeweils klären, ob sie aus fachlicher und organisatorischer Sicht die gewünschte Leistung erbringen kann. Folgende Kriterien müssen allesamt erfüllt sein:

- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen ist gegeben.
- Die Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen und können im Rahmen des Leistungskatalogs der Schulsozialarbeit angeboten werden.
- Es erfolgen schriftliche, terminierte Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen. Leitlinie: Innerhalb von drei bis sechs Monaten ist eine deutliche Verbesserung erkennbar.
- Die Übernahme der Fallverantwortung durch die Schulsozialarbeit ist vertretbar und im Rahmen des Leistungsauftrages möglich.

Sind die Kriterien für die Leistungserbringung durch die Schulsozialarbeit nicht erfüllt, triagiert sie die Familie an eine geeignete Fach- oder Beratungsstelle.

Was bedeutet «Triage»?

Triage ist die Vermittlung an eine geeignete Fachstelle aufgrund einer Situationseinschätzung. Eine Triage ist dann sinnvoll, wenn Eltern kooperativ sind, die Hilfeleistungen im Rahmen der Beratung durch die Schulsozialarbeit aber nicht erbracht werden können. Ziel der Triage ist, dass die Familie Zugang zu situations- und bedarfsgerechten Angeboten erhält. Um die Eltern zur Annahme weiterführender Hilfen zu motivieren, sind folgende Hinweise hilfreich:

- Möglichst konkrete Beschreibung der Beratungsstelle, damit Eltern den Nutzen der weiterführenden Beratung erkennen und wissen, worauf sie sich einlassen.
- Aktiv klären, ob die Eltern selbstständig Kontakt mit dem weiterführenden Angebot aufnehmen oder ob und wie die Schulsozialarbeit diesen Schritt begleitet.
- Information über allfällige Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten von Unterstützungsangeboten.

Ist das Kindeswohl gefährdet, muss die Triage verbindlich erfolgen (Monitoring / Überprüfung, ob die Eltern das Angebot wahrnehmen).

3.2.4 Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Sind die Eltern nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, obwohl Unterstützung notwendig oder zwingend ist, spricht sich die Schulsozialarbeit mit der Schulleitung ab. Die Schulleitung bündelt die vorhandenen Informationen (Informationen und Dokumentationen der beteiligten Lehr- und Fachpersonen) für die Gefährdungsmeldung an die KESB (→ Infobox; vgl. auch Kap. 2.4). Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung der KESB liegt bei der Schulkommission¹³, welche diese Aufgabe an die Schulleitung delegieren kann.¹⁴ Die Schulleitung spricht zudem mit der Schulsozialarbeit und der Klassenlehrperson die weitere Begleitung des Kindes und der Eltern ab.

Die KESB prüft die Meldung und veranlasst gegebenenfalls eine Kindeswohlabklärung, die in das Einleiten von Kinderschutzmassnahmen münden kann. Die KESB informiert die Schulleitung über Massnahmen, welche die Schule betreffen.¹⁵

3.2.5 Sicherstellen einer koordinierten interdisziplinären Zusammenarbeit

Der **Schulleitung** obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule (Art. 36 Abs. 1 VSG) und somit auch die Verantwortung für die Prozesse zur Früherkennung in der Schule. Sie führt Abläufe zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ein und unterstützt die Lehrpersonen bei der Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Grundsätze im Rahmen der Früherkennung. Sie stellt sicher, dass Lehr- und Betreuungspersonen die Situation korrekt festhalten und dass die Schulsozialarbeit (bzw. die Erziehungsberatung) zum richtigen Zeitpunkt so einbezogen wird, sodass sie kooperativ mit den Kindern und Eltern arbeiten kann. Zudem vernetzt sich die Schulleitung mit kindesschutzspezifischer Fachkompetenz – diese Netzwerkarbeit muss unabhängig vom Einzelfall geleistet werden, damit im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung zeitnah und koordiniert reagiert werden kann.

Was bedeutet eine Gefährdungsmeldung?

Mit der Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung erhält die KESB den Auftrag zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt: Die KESB veranlasst eine Abklärung der Situation des Kindes und der Familie und trifft falls nötig geeignete Massnahmen, um das Kind und die Eltern bestmöglich zu unterstützen. Dabei geht es unter anderem auch darum, die Kompetenzen der Eltern soweit zu stärken, dass diese ihre Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben wahrnehmen können. Im Zentrum stehen das Kind und die Abwendung der Gefährdung.

Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung der KESB liegt gemäss Artikel 29 Absatz 2 Volksschulgesetz bei der Schulkommission; sie kann an die Schulleitung delegiert werden (Art. 34 Abs. 3 VSG).

Dabei ist es von Vorteil, wenn die KESB weiss, mit welchen Instrumenten und Grundlagen die vorgelagerten Akteurinnen und Akteure arbeiten. So kann sie sich bei einer allfälligen Gefährdungsmeldung schneller ein Bild über die konkrete Situation machen und entsprechend rasch und adäquat handeln.

¹³ Art. 29 Abs. 2 VSG

¹⁴ Art. 34 Abs. 3 VSG

¹⁵ Die KESB kann allgemeine Erziehungsbeistandschaften einsetzen (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Beistandschaften können aber auch spezifische Aufträge haben, beispielsweise die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit der Schule. Nur wenn Beistandspersonen im Bereich Bildung besondere Befugnisse haben, ist die Schule zu informieren. Grundsätzlich ist der bzw. die Meldende nicht Partei im Kinderschutzverfahren und wird entsprechend auch nicht informiert.

3.3 Rollen und Aufgaben der Akteurinnen und Akteure ausserhalb der Schule

Neben den schulinternen Akteurinnen und Akteuren (vgl. Kap. 3.2) spielen bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung auch schulbezogene und externe Akteurinnen und Akteure eine wichtige Rolle. Ihre jeweiligen Aufgaben werden in der Folge überblicksartig vorgestellt.

Schulbezogene Akteurinnen und Akteure

Erziehungsberatung	<p>Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung in der Volksschule sicher. Sie unterstützt Eltern, Familien, Lehrpersonen, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung (Art. 61 VSG). Bei schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen ist die Erziehungsberatung erste schulexterne Anlaufstelle und steht den Akteurinnen und Akteuren in der Schule – z.B. der Schulleitung und der Schulsozialarbeit – mit Konsilien beratend zur Seite.</p> <p>Bei Gefährdungssituationen bietet sie im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes Beratung der Eltern in Erziehungsfragen an und stärkt ihre Erziehungskompetenz. In Kooperation mit den Betroffenen vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind geeignete Kontextbedingungen zu schaffen.</p> <p>Im Auftrag der KESB (behördlicher Kindesschutz) führt die Erziehungsberatung angeordnete Beratungen und Mediationen durch und erstellt Fachgutachten.</p>
Schulärztlicher Dienst / Schulärztin bzw. Schularzt	<p>Die Schulärztin oder der Schularzt überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Volksschulen und trifft die notwendigen Massnahmen (Art. 59 Abs. 1 VSG). Sind bei Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern medizinische Themen von Bedeutung, vermitteln die Schulleitung oder die Lehrpersonen (in Absprache mit der Schulleitung) die betroffenen Schulkinder an den schulärztlichen Dienst. Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten untersucht und berät die Schulärztin oder der Schularzt bei Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen und steht der Schulleitung beratend zur Seite.</p> <p>Bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst nicht erforderlich (vgl. Art. 5 e SDV).</p>
Schulinspektorat	<p>Das Schulinspektorat kann von der Schulleitung einbezogen werden, wenn in einer konkreten Situation die weiteren Schritte unklar sind. Es steht der Schulleitung beratend zur Seite, prüft zusammen mit der Schulleitung weitere Massnahmen (Vernetzung, Begleitung, schulrechtliche Massnahmen), klärt die Rollen und kann zwischen Schule, Eltern oder der Gemeinde vermitteln (Art. 52 und 52a VSG).</p>

Weitere Akteurinnen und Akteure

<p>Sozialdienst / Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS)</p>	<p>Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung umfasst die Beratung der Sozialdienste (bzw. der spezialisierten Erwachsenen- und Kinderschutzdienste) die Risikoeinschätzung und die Ausarbeitung eines Hilfeplans. Bestehende Massnahmen (z.B. Beistandschaften) werden dabei berücksichtigt. Nach Bedarf vereinbaren die Sozialdienste mit den Sorgeberechtigten einvernehmliche Massnahmen. Ziel ist die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen.</p>
<p>Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB)</p>	<p>Sind die schulinternen und schulexternen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft, ohne dass eine Veränderung eingetreten ist, nehmen die Eltern die Hilfeleistungen nicht in Anspruch oder besteht eine akute Gefährdungssituation, muss eine Meldung an die zuständige KESB erfolgen (Meldepflicht, siehe Ziffer 4.4).</p> <p>Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldungen auch eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen: Steht eine (Fach-)Person vor der Frage, ob in einer konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll, kann sie den Fall der zuständigen KESB anonymisiert schildern.</p>
<p>Fil rouge</p>	<p>Fil rouge¹⁶ ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot. Es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen. Ausgenommen sind akute Fälle mit sofortigem Handlungsbedarf. Ziel ist es, dass die meldenden Fachpersonen Klarheit bezüglich der nächsten Schritte erlangen.</p>
<p>Kinderschutzgruppe Inselspital</p>	<p>Die Kinderschutzgruppe Inselspital ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutlich Opfer einer psychischen, körperlichen oder sexuellen Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden.</p> <p>Neben der Abklärung bietet die Kinderschutzgruppe telefonische Beratung für Fachpersonen wie Sozialarbeitende, Lehrpersonen und Ärztinnen und Ärzte. Zur konkreten Abklärung von Gefährdungssituationen und Misshandlungen muss eine Indikation sowie eine entsprechende Zuweisung über die Zivil- resp. Strafbehörde oder das Einverständnis der Erziehungsberechtigten gegeben sein. In spezifischen Ausnahmefällen können auch Erziehungsberichtigte, sofern sie keine Parteien sind, Auftraggebende für eine Abklärung sein.</p>
<p>Spezialisierte Beratungsstellen</p>	<p>Bei Unterstützungsbedarf beispielsweise infolge Substanzmissbrauch, Sucht, Schulden, häuslicher Gewalt oder Schwierigkeiten in der Partnerschaft bieten spezialisierte Beratungsstellen Einzel- oder Familienberatung an.</p>

¹⁶ <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/umfassender-kinderschutz/fil-rouge.html>

4 Informationsaustausch zwischen Fachpersonen (Datenschutz)

Zusammenarbeit setzt immer voraus, dass Informationen ausgetauscht werden können. Heikel ist die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Zugehörigkeiten, über den Gesundheitszustand, über fürsorgereische Massnahmen oder über Strafverfahren). Die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Schule stehen dabei im Spannungsfeld von Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz: Wer darf wem welche Information weiterleiten? Wo setzt der Datenschutz Grenzen?

Im umfassenden Kindesschutz und insbesondere im Rahmen der Früherkennung ist der Aufbau einer Vertrauensbeziehung unabdingbar. Ein transparenter und rechtlich korrekter Umgang mit sensiblen Personendaten kann Sicherheit und Vertrauen zwischen den Betroffenen und den Fachpersonen schaffen. Ziel des Datenschutzes ist nicht der Schutz der Daten, sondern der Schutz der Persönlichkeits- und Grundrechte der betroffenen Personen.

Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

4.1 Datenschutz als Persönlichkeitschutz

Gemäss Bundesverfassung (BV) vom 18.04.1999 setzen das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre¹⁷ und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten¹⁸ sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹⁹ der behördlichen Datenbearbeitung grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Umstände, die einen Austausch persönlicher Daten legitimieren:

1. Eine echte Einwilligung der betroffenen Person oder
2. eine genügende Gesetzesgrundlage, welche die Weitergabe erlaubt.

Das Volksschulgesetz stellt eine entsprechende Gesetzesgrundlage dar (vgl. 4.2 und 4.3).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Datenbearbeitung mit Blick auf die zu erfüllende Aufgabe geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist. Ob eine Datenbearbeitung verhältnismässig ist, muss im Einzelfall anhand des konkret verfolgten Zwecks überprüft werden. Rechtlich und fachlich handelt es sich um einen Abwägungsprozess, der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet.

4.2 Datenschutzrechtliche Regelung im Volksschulgesetz (VSG)

In Artikel 2 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) sind die Aufgaben der Volksschule definiert, welche unter anderem die Unterstützung der Familie in der Erziehung der Kinder umfassen (Abs. 1). Weiter soll die Volksschule das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler fördern und ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität schützen (Abs. 3).

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Volksschule (Auftrag) und den Informationsaustausch im Rahmen des umfassenden Kindesschutzes werden im Folgenden die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.²⁰

¹⁷ vgl. Art. 13 Abs. 1 BV.

¹⁸ vgl. Art. 13 Abs. 2 BV.

¹⁹ Jede Person soll selbst entscheiden, wem sie welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut, siehe BGE 113 Ia 5; BGE 120 II 118, Erw. 31.

²⁰ Das Datenschutzlexikon für die Volksschule bietet aktuelle Informationen rund um Datenschutz und Informationsaustausch. Es ist abrufbar unter <https://www.lp-sl.bkd.be.ch>

Bereich	Beschreibung	Artikel
Zusammenarbeit schulinterner Akteurinnen und Akteure und Eltern	Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.	Art. 31 Abs. 2
Information an die Eltern	Die Eltern sind regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.	Art. 31 Abs. 3
Mängel in Erziehung und Pflege	Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern. Falls nötig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung der KESB liegt bei der Schulkommission (Art 29 Abs. 2); die Aufgabe kann auch der Schulleitung übertragen werden (Art. 34 Abs. 3). Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.	Art. 29 Abs. 1 und 2 Art. 34 Abs. 3
Datenaustausch	Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	Art. 73 Abs. 1 und 2, Art. 21d Abs. 3

4.3 Informationsweitergabe im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes

Alle Akteurinnen und Akteure im schulinternen Setting inklusive Schulsozialarbeit erfüllen eine amtliche Tätigkeit und unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Das Volksschulgesetz (Art. 73 Abs. 2) erlaubt es aber, dass innerhalb der Schule im Einzelfall Informationen, welche für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind, ohne Einverständnis der Betroffenen

ausgetauscht werden können. Dies ermöglicht, dass erste Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern fachlich besprochen und Informationen zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können – beispielsweise indem sich Lehrpersonen untereinander, mit der Schulsozialarbeit oder der Tagesschulleitung austauschen. Sofern nötig, kann in der Folge frühzeitig eine Unterstützung eingeleitet werden.

Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), welches Mitarbeitende der Erziehungsberatung so-

wie Schulärztinnen und -ärzte betrifft. Diese dürfen Personendaten im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes nur mit Einverständnis der Betroffenen offenbaren – es sei denn, sie haben sich bei der zuständigen Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Der Informationsaustausch mit externen Akteurinnen und Akteuren, welche gemäss Volksschulgesetztes nicht zur selben Organisationseinheit (d.h. der Schule) gehören, ist nur mit Einverständnis der Betroffenen oder in anonymisierter Form möglich.

4.3.1 Einwilligung in die Datenweitergabe

Erachten die Akteurinnen und Akteure der Schule die Weitergabe von Personendaten an eine externe Fachperson oder Fachstelle für hilfreich oder erforderlich, muss bei den Betroffenen das Einverständnis eingeholt werden. Diese Einwilligung ist nicht nur rechtlich gefordert, sondern auch ein Gebot der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen.

Voraussetzung ist eine echte (qualifizierte) Einwilligung. Das bedeutet, dass für die Betroffenen klar sein muss, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird. Die betroffene Person muss eine konkrete Vorstellung haben, welche Bedeutung die Informationsweitergabe für sie hat oder haben kann. Deshalb muss sich eine Einwilligung zur Informationsweitergabe auf eine bestimmte Stelle beziehen und sich auf einen klaren Gegenstand beschränken. Dem Informationsaustausch muss die betroffene Person zustimmen, zum Beispiel die Eltern bei Anzeichen für Mängel in der Erziehung und Pflege. Eine Einwilligung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In der konkreten Situation entscheidet die Fachperson (in der Regel die Schulsozialarbeit), ob ihr die mündliche Zustimmung genügt oder ob sie die schriftliche Form vorzieht. Eine echte Einwilligung umfasst also die folgenden Aspekte:

- Freiwilligkeit der Einwilligung
- Grundsatz der informierten Einwilligung
- Keine allgemeingehaltene Einwilligung



4.4 Informationsweitergabe im Rahmen des behördlichen Kindesschutzes

Im Bereich des behördlichen Kindesschutzes ist die Informationsweitergabe an die KESB im Zivilgesetz umfassend geregelt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die KESB. Die Änderungen schaffen national einen einheitlichen Mindeststandard und sollen gewährleisten, dass die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann.

4.4.1 Meldepflicht

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, zu einer Meldung verpflichtet. Sie müssen die KESB einschalten, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Dies gilt zum Beispiel für die Akteurinnen und Akteure der Schule wie auch für Kita-Mitarbeitende, Spielgruppenleitende, Betreuungspersonen in Tagesfamilien und professionelle Sporttrainerinnen oder -trainer. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Von der Meldepflicht ausgenommen sind Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern zu tun haben, aber dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.

Das Einverständnis der Betroffenen ist nicht notwendig, jedoch ist das Transparenzgebot zu beachten: Die Meldung erfolgt allenfalls gegen den Willen der Eltern, aber wenn möglich nicht ohne deren Wissen. Mit einem transparenten Vorgehen wird das Vertrauensverhältnis zu den Eltern weniger belastet. Anders ist die Situation bei akuter Gefährdung des Kindeswohls: In Notfällen kann die Benachrichtigung der KESB ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen (Art. 29 Abs. 2 VSG).

4.4.2 Melderecht bei Berufsgeheimnis

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen, dürfen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung Meldung an die KESB erstatten, sofern

die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Dies gilt zum Beispiel für (Schul-)Ärztinnen und Ärzte und für Mitarbeitende der Erziehungsberatung (Psychologinnen und Psychologen). Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig. Vom Melderecht ausgenommen sind die Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträgern wie Praxisassistentinnen und -assistenten (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

Auch beim Melderecht gelten im Grundsatz das Transparenzgebot und die Ausnahme in Notfällen.

4.4.3 Mitwirkungspflicht und -recht

Im Rahmen der Abklärung der Gefährdungssituation hat die Schule gegenüber der KESB und den abklärenden Stellen (Sozialdiensten) eine Mitwirkungspflicht (Art. 314e Abs. 1 ZGB). Auf Anfrage geben die Lehrperson, die Schulleitung und/oder die Schulsozialarbeit Auskünfte und stellen die erforderlichen Berichte zur Verfügung.

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Zur Mitwirkung verpflichtet sind sie jedoch nur dann, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat (Art. 314e Abs. 3 ZGB).

5 Anhang

Die kantonalen Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung wurden für die Anwendung durch die Schulsozialarbeit entwickelt. Sie klären Vorgehen, Rollen und Zuständigkeiten, beschreiben die konkreten Leistungen der Schulsozialarbeit und zeigen deren Fachkompetenzen und Grenzen auf. Die Arbeitshilfen sollen Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung von Schülerinnen und Schülern unterstützen. Andererseits sollen sie den Austausch, die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen und die Übergänge zu weiteren Hilfesystemen klären und erleichtern.

Die Arbeitshilfen umfassen die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen (ca. 4- bis 16-jährige Kinder und Jugendliche). Die Risikofaktoren bleiben über diese Altersphasen stabil, die entsprechenden Merkmale sind jedoch im entwicklungspezifischen Kontext nach Alter zu betrachten. Für die Altersgruppen der 0- bis 5-jährigen Kinder (Frühbereich) sind eigene Arbeitshilfen verfügbar, welche entsprechende entwicklungspsychologische Aspekte berücksichtigen.


Im Konkreten stehen für den Schulbereich die folgenden zwei Instrumente auf der Website des Kantonalen Jugendamts zum Download zur Verfügung:



5.1 Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Ergänzend zu den Einschätzungshilfen sind auf der Website des Kantonalen Jugendamts Erläuterungen verfügbar.

5.2 Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Ergänzend zu den Entscheidungshilfen sind auf der Website des Kantonalen Jugendamts Erläuterungen verfügbar.

Ch ch Ei ei Pf pf Sch St st Sp sp
Ch ch Ei ei Pf pf Sch St st Sp sp

Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
	Plan	Musik Plan	Plan	TG TG
	Plan Plan	M+U	Turnen	TG TG
	M+U	Plan Religion	Zeichnen	Plan Plan
	Musik	Plan Musik	Zeichnen	Plan Plan
Mittag				
	Plan		Plan Plan	
	Plan		Plan Plan	
			Freie Arbeit	

A collection of colorful sticky notes and papers pinned to the right side of the chalkboard. The notes are organized by class level:

- 1. Klasse:** Several yellow and green notes with various text and drawings.
- 2. Klasse:** Several green notes with text and drawings.
- 3. Klasse:** A pink note with text.

A row of papers and sticky notes pinned to the bottom of the chalkboard. From left to right: a white paper, a green sticky note, and a yellow sticky note.



Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Name:

Geburtsdatum:

Klasse:

MA SSA:

Frühere Einschätzung: ja / nein



Kanton Bern
Canton of Bern

Checkliste für Eltern und Lehrkräfte
KVA - Kantonales Jugendamt

Risikofaktoren = wiss. belegte Merkmale

Merkmale des Kindes

<input type="checkbox"/> Entwicklungsverzögerung	<input type="checkbox"/> Auffälliges Verhalten
<input type="checkbox"/> Dauerhafte körperliche Erkrankung/Behinderung	<input type="checkbox"/> Auffälligkeit des psych. Befindens (Angst, Depression)

Soziale Belastung der Sorgeberechtigten

<input type="checkbox"/> Hinweise auf Häusliche Gewalt *	<input type="checkbox"/> Psychische Erkrankung *
<input type="checkbox"/> Suchterkrankung *	<input type="checkbox"/> Belastung wegen materieller Not
<input type="checkbox"/> Vernachlässigungs-/ Missbrauchserfahrungen in Kindheit	<input type="checkbox"/> Soziale Isolation

Betreuungssituation Sorgeberechtigte - Kind

<input type="checkbox"/> Keine konstante Betreuung	<input type="checkbox"/> Körperliches Bedürfnis des Kindes ungenügend erfüllt
<input type="checkbox"/> Emotionales Bedürfnis des Kindes ungenügend erfüllt	<input type="checkbox"/> Sexuelle Übergriffe gegenüber Kind (Hinweis)
<input type="checkbox"/> Entwicklungschancen zu wenig ermöglicht	<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt gegenüber Kind (Hinweis)

Frühere Gefährdungsmeldung bekannt: ja / nein

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Risikofaktoren sind besonders stark zu gewichten

Anhaltspunkte für mögliche Gefährdung

Verhalten des Kindes

<input type="checkbox"/> Häufiges Zuspätkommen und Absenzen	<input type="checkbox"/> Sinkende Leistung
<input type="checkbox"/> Nicht adäquates Verhalten gegenüber Erwachsenen	<input type="checkbox"/> Selbstgefährdung oder -verletzung
<input type="checkbox"/> Nicht adäquate Beschäftigung mit Sexualität	<input type="checkbox"/> Suchtmittelkonsum
	<input type="checkbox"/> Delinquentes Verhalten

Interaktion Kind – Peers

Mobbing: Kind ist systematisch und über längere Zeit negativen Handlungen anderer Schülerinnen und Schüler ausgesetzt

Schutzfaktoren = wiss. belegte Merkmale

Merkmale des Kindes

<input type="checkbox"/> Positives Temperament
<input type="checkbox"/> Hohe Selbstwirksamkeitserwartung
<input type="checkbox"/> Hohe Impuls- und Bedürfniskontrolle

Soziales Umfeld des Kindes

<input type="checkbox"/> Enge Freundschaften
<input type="checkbox"/> Hohe Konstanz in Betreuung

Merkmale Sorgeberechtigte

<input type="checkbox"/> Ausgeprägte soziale Unterstützung durch Umfeld
<input type="checkbox"/> Feinfühliges Erziehung durch Betreuungsperson/Sorgeberechtigte

Bemerkungen:

Wie hoch schätze ich das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ein?

<input type="checkbox"/> Sehr niedrig	<input type="checkbox"/> niedrig	<input type="checkbox"/> eher hoch	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> sehr hoch
1		2		3

Wie beurteile ich die Qualität der zur Verfügung stehenden Informationen?

<input type="checkbox"/> Sehr schlecht	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> eher schlecht	<input type="checkbox"/> gut	<input type="checkbox"/> sehr gut
				2

Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem

Risiko = 1 Info = 2	Risiko = 1 Info = 1	Risiko = 2 Info = 1/2 Risiko = 3 Info = 1	Risiko = 3 Info = 2
------------------------	------------------------	--	------------------------

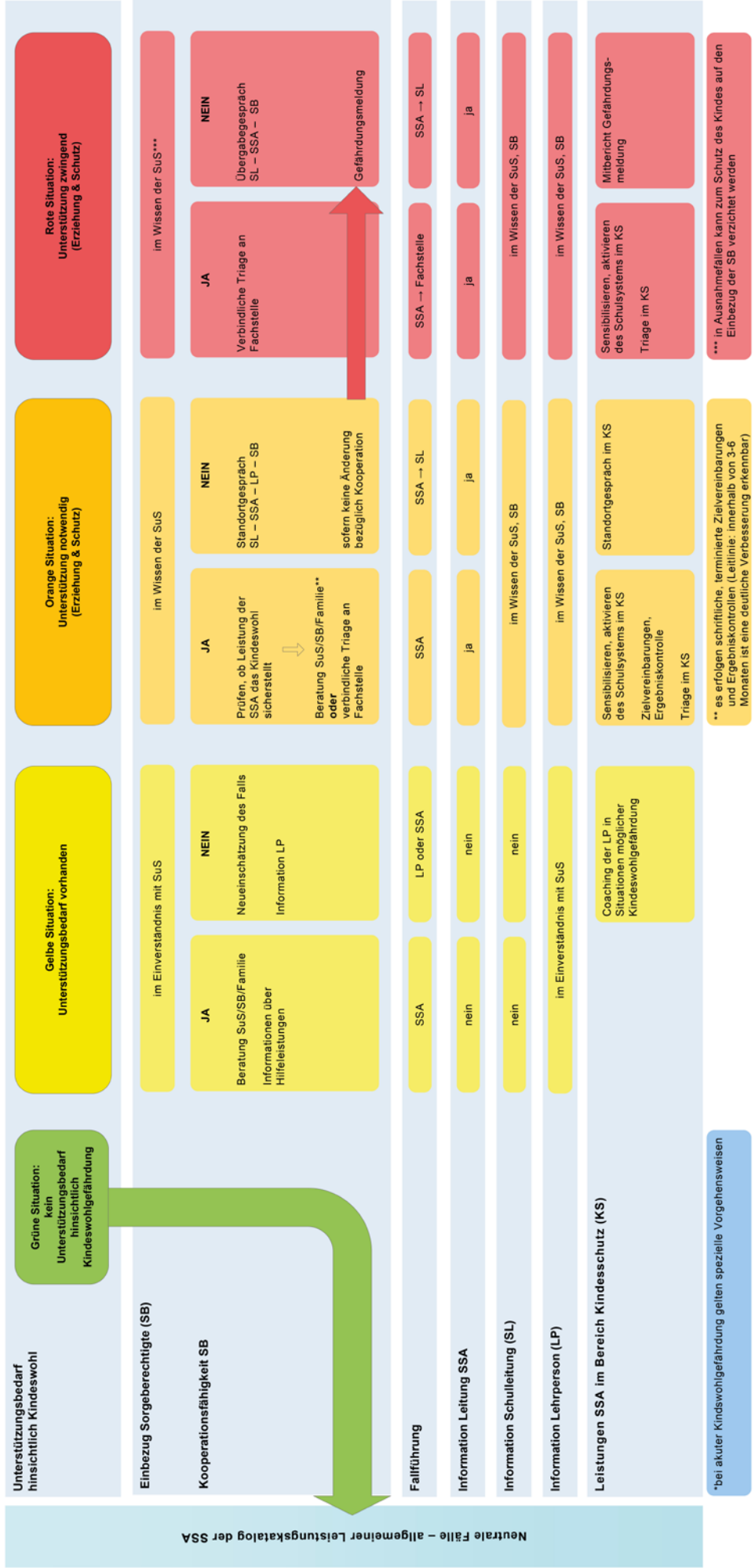
Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit (SSA) bei möglicher Kindeswohlgefährdung*

erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung des Schutzbedarfs der Schülerin/des Schülers (SuS) - Sicherstellen des Kindeswohls
Auftragsanfrage & Auftragsklärung	<p>SuS: Auftragsklärung SuS – SSA, Information über Schweigepflicht, Einbezug der Sorgeberechtigten, Auskunftspflicht</p> <p>LP: Auftragsklärung LP – SSA, Information der Sorgeberechtigten durch LP im Einverständnis mit SuS Erstgespräch und Auftragsklärung SSA – SuS, Information über Schweigepflicht, Einbezug der Sorgeberechtigten, Auskunftspflicht</p>

Kriterien zur Anwendung der Einschätzungshilfe

- «ungutes» Gefühl / Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung
- Äusserungen der/des SuS deuten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hin
- Sichtbare Verletzungen deuten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hin



Neutrale Fälle – allgemeiner Leistungskatalog der SSA

*** in Ausnahmefällen kann zum Schutz des Kindes auf den Einbezug der SB verzichtet werden

